

Eingegangen

20. AUG. 2002

Rechnung

Abschrift



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

Aktenzeichen OVG 2 N 6.02
VG 19 A 126.98

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Udo Braun ,
Eiderstedter Weg 1, 14129 Berlin,
Klägers und Antragstellers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Torsten Wehde,
Elisenstraße 2, 12169 Berlin -

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin,

- Rechtsamt -,
Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin,
Beklagten und Antragsgegner,

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin durch den Vorsitzenden
Richter am Oberverwaltungsgericht Freitag , den Richter am Oberverwal-
tungsgericht Liermann und die Richterin am Oberverwaltungsgericht
Dr. Broym-Bülow
am 14. August 2002 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil
des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30. Januar 2002 wird abgelehnt.

Die Kosten des Antragsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 36 000 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30. Januar 2002 - VG 19 A 126.98 - hat keinen Erfolg. Die Begründung des Zulassungsantrags im Schriftsatz vom 5. April 2002 enthält kein entscheidungserhebliches tatsächliches und rechtliches Vorbringen, das dem Antrag zum Erfolg verhelfen könnte.

Mit seinem auf das Vorliegen eines relevanten Verfahrensmangels im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO gestützten Zulassungsantrag rügt der Kläger, dass die Klage abgewiesen worden sei, weil das angefochtene Urteil auf einem **aktenwidrigen Sachverhalt** beruhe. Das Gericht habe dadurch seine Amtsermittlungs- und Sachaufklärungspflicht verletzt (§ 86 Abs. 1, § 108 Abs. 1 VwGO). Er beanstandet über 100 Auslassungen im Urteilstatbestand und fordert ebenso zahlreiche Korrekturen desselben. Diese sollen im Wesentlichen daraus folgen, dass die am 20. September 1985 in das Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 in GbR eingetragenen neun Personen einschließlich des Klägers (Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck) „untätig“ geblieben seien und weder gemeinschaftlich noch im Wege einer gemeinschaftlich an Dritte erteilten Vollmacht die streitgegenständlichen Genehmigungen und Amtshandlungen, die das Bezirksamt Charlottenburg von Berlin in Bezug auf das gemeinsame Grundstück erteilt bzw. vorgenommen hat, beantragt oder veranlasst zu haben (Teilungsgenehmigung vom 18. März 1986, Grenzfeststellungsbescheid vom 5. Juni 1986, Eintragung in das Liegenschaftskataster vom 3. Juni 1986, Abbruchgenehmigung vom 16. Mai 1986, Baugenehmigung vom 10. Juni 1986). Aufgrund **dieser Untätigkeit der neun** Mitgesellschafter der GbR als Eigentümer des Grundstücks Kurfürstendamm

12/13 und 14/15 und wegen der teilweise Befassung weisungsgebundener Amtsträger mit den Genehmigungen und Amtshandlungen, deren Vorgesetzte zu diesem Zeitpunkt in die sogenannte „Antes-Affäre“ involviert gewesen seien, sei das Tätigwerden der jeweiligen Ämter unzulässig gewesen und die erteilten Genehmigungen rechtswidrig bzw. nichtig. Das rechtliche Interesse an der beantragten baldigen Feststellung der Nichtigkeit der vorgenannten Bescheide folge aus der Eigenschaft des Klägers als Gesamthandsmitigentümer an dem Grundstück Kurfürstendamm 12/13 und 14/15.

Ein auf einen Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO gestützter Zulassungsantrag kann jedoch nur Erfolg haben, wenn auch die Kausalität („auf dem die Entscheidung beruhen kann“) des geltend gemachten Mangels für den Ausgang des Klageverfahrens dargelegt wird. Entscheidungserheblich ist ein Verfahrensmangel dann, wenn mindestens die Möglichkeit besteht, dass das Gericht ohne den Verfahrensverstoß zu einem dem Rechtsmittelführer sachlich günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Dies ist vom materiellrechtlichen Standpunkt des Verwaltungsgerichts aus zu beurteilen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Januar 1996, NVwZ-RR 1996, S. 369 m.w.N.; Kopp/ Schenke, VwGO, 12. Aufl. 2000, § 124 a Rdnr. 7 f., § 133 Rdnr. 17). Danach hätten die vom Kläger erstrebten Sachverhaltskorrekturen - deren Richtigkeit unterstellt - jedoch zu keinem anderen Ergebnis führen können:

Die Unzulässigkeit der Feststellungsanträge zu 1) bis 5), 8) und 9) beruht nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts in dem angefochtenen Urteil auf einem **fehlenden Feststellungsinteresse (§ 43 Abs. 1 VwGO)** des Klägers. Dies sei schon deshalb nicht gegeben, weil der Kläger aufgrund der gesamthänderischen Gebundenheit des zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundeigentums nicht berechtigt sei, sich **im eigenen Namen auf etwaige Verletzungen des Eigentumsrechts zu berufen**. Auf die zutreffenden Ausführungen auf Seite 10 des angefochtenen Urteils wird insoweit Bezug genommen. Der Kläger bestätigt mit seinen Ausführungen auf Seite 58 der Begründung seines Zulassungsantrages, dass er nicht im Namen der GbR oder in deren Vollmacht handele, sondern nur im eigenen Namen. Dies ist rechtlich

- wie das Verwaltungsgericht ausgeführt hat - im vorliegenden Fall jedoch nicht möglich. Auch der auf Seite 63 der Begründung des Zulassungsantrages geltend gemachte Umstand, dass die neun Miteigentümer in GbR gemeinschaftlich untätig geblieben seien, berechtigt den Kläger nicht, stattdessen im eigenen Namen tätig zu werden und hieraus ein Feststellungsinteresse abzuleiten.

Überdies hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt (S. 7 des Urteils), dass die Teilungsgenehmigung vom 18. März 1986 ein begünstigender Verwaltungsakt sei, der das Eigentumsrecht an dem Grundstück Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 mangels privatrechtsgestaltender Wirkung nicht tangieren könne. Deshalb kann auch dahinstehen, ob sie mit dem Inhalt des Kaufvertrages vom 6. Juni 1985 und den danach von der Grundstückseigentümergemeinschaft in GbR an die Gädeke & Landsberg GmbH & Co. Passage am Kurfürstendamm 13 KG verkauften Grundstücksteilflächen übereinstimmt. Durch die Antragstellung des Vermessungsingenieurs Dr. Schwenk können auch keine Mitwirkungsrechte des Klägers berührt worden sein, weil kein ausschließliches Antragsrecht nur des jeweiligen Eigentümers auf Erteilung der Teilungsgenehmigung besteht. Deshalb bedarf es keiner Erörterung, ob der Vermessungsingenieur Dr. Schwenk, der die Anträge auf Erteilung der Teilungsgenehmigung gestellt hat, von der Käuferin der Teilflächen des Grundstücks Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 schon oder noch - je nach Antragszeitpunkt - rechtswirksam bevollmächtigt war oder werden konnte und deshalb eventuell als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt haben könnte.

Die Ausführungen des Klägers auf Seite 45 ff. der Zulassungsbegründung zu der Frage, inwieweit der Vermessungsingenieur Dr. Schwenk Mitwirkungsrechte der GbR bei dem Grenztermin am 20. Mai 1986 verletzt haben könnte und überhaupt berechtigt gewesen sei, die entsprechenden Anträge zur Änderung des Liegenschaftskatasters zu stellen, sind unter Kausalitätsgesichtspunkten ebenfalls nicht erheblich, weil auch sie nicht geeignet sind, den grundsätzlichen Rechtsmangel zu überwinden, dass der Kläger „als Mitkäufer, Mitauflassungsempfänger und Miteigentümer des Grundstücks Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 und auch Mitgeschäftsführer der GbR“ gehindert ist, das ihm nur zusammen mit den übrigen acht Mitgesellschaftern in der Gesellschaft bürger-

lichen Rechts zustehende **Eigentumsrecht im eigenen Namen** geltend zu machen. Daran scheitern auch die Verpflichtungsanträge zu 8) und 9). Das gleiche gilt, soweit der Kläger angibt, mit den Anträgen zu 4) und 5) (Feststellung der Nichtigkeit der Abbruchgenehmigung vom 16. Mai 1986 und der Ausbaugenehmigung vom 10. Juni 1986) „keine vermögensrechtlichen Ansprüche“ zu verfolgen, sondern nur „zum Zwecke der Zerstörung des Rechtsscheins“ zu klagen (S. 67 der Begründung des Zulassungsantrages), wobei schon fraglich ist, ob dies überhaupt als ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art anzuerkennen wäre, das die an ein Feststellungsinteresse zu stellenden Anforderungen erfüllt.

Das vom Kläger zunächst mit einer noch ausstehenden Grunderwerbssteuerforderung begründete - vom Verwaltungsgericht aber mangels erkennbaren Sachzusammenhanges mit der Teilungsgenehmigung vom 18. März 1986 (vgl. S. 8 des Urteils) nicht anerkannte - Feststellungsinteresse ist jedenfalls durch die Ausführungen auf Seite 38 des Zulassungsantrages entfallen, wonach zwischenzeitlich eine Zahlungserfüllung durch den Mitgesellschafter Kind erfolgt sein soll, so dass vom Finanzamt keine Ansprüche auf Zahlung der Grunderwerbssteuer in Höhe von insgesamt 700 000 DM mehr geltend gemacht werden können.

Mangels Feststellungsinteresse erübrigt es sich deshalb, auf die von dem Kläger in dem Zusammenhang mit der „Antes-Affäre“ behauptete Unzulässigkeit einzelner Amtshandlungen einzugehen.

Mit dem Antrag zu 6) a) bis d) begehrt der Kläger die Feststellung, dass er und seine Mitgesellschafter bestimmte Anträge nicht gestellt und auch keine Vertretungs-, Zustellungs- oder Empfangsvollmachten erteilt hätten - also „**untätig**“ geblieben seien. Hierbei handelt es sich nach den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (S. 12 des Urteils) **nicht um feststellbare Rechtsverhältnisse**. Daran ändern auch die die Behauptungen des Klägers zu fehlenden Vollmacht des Mitgesellschafters Kind und des Vermessungsingenieurs Dr. Schwenk vertiefenden Ausführungen in der Begründung des Zulassungsantrags (S. 71 ff.) nichts. Sie sind damit nicht entscheidungserheblich im

Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO.

Soweit der Kläger seinen Antrag auf Zulassung der Berufung auf § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO stützt und sich hinsichtlich der Frage der Sachdienlichkeit der Klageänderung durch den Antrag zu 7) sowie auch im Zusammenhang mit den übrigen Anträgen gegen die Rechtsausführungen des Verwaltungsgerichts in dem angefochtenen Urteil wendet, erschöpfen sich seine Ausführungen im Wesentlichen darin, einen „Verstoß gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung“ unter Nennung von Fundstellen zu rügen. Dies erfüllt jedoch nicht die Darlegungsanforderungen für eine Divergenzzulassung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, denn hierfür reicht es nicht, die vorinstanzliche Entscheidung als rechtsfehlerhaft anzugreifen. Der Kläger verkennt insoweit den grundsätzlichen Unterschied zwischen der Begründung einer Divergenzrüge im Berufungszulassungsantrag und der Begründung der Berufung selbst (vgl. zum Revisionsrecht: BVerwG, Beschluss vom 19. August 1997, DÖV 1998, S. 117).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Verfahrensgegenstandes aus § 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 3 GKG, wobei für jeden der insgesamt neun Anträge der Auffangstreitwert in Höhe von 4 000 EUR angesetzt worden ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Freitag Liermann Dr. Broy-Bülow